

Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband e.V. (ADTV)

Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in

§ 1 (Anwendungsbereich)

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf ADTV Tanzlehrer/in.

§ 2 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Ausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine abgeschlossene Schulausbildung voraus. Der ADTV empfiehlt als tänzerische Grundlage die Kenntnisse im Welttanzprogramm Teil 1 und Teil 2 und/oder im Medaillenbereich.

§ 3 (Ausbildungsberechtigung)

- (1) Zur praktischen und/oder fachlich-theoretischen Ausbildung des/der Auszubildenden ist berechtigt, wer eine entsprechende Ausbildungsberechtigung des ADTV vorweisen kann.
- (2) Die Ausbildungsberechtigung zur praktischen Ausbildung wird auf Antrag dem-/derjenigen durch die ADTV Geschäftsstelle erteilt, der/die
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet hat
 - b) seit mindestens 3 Jahren ordentliches Mitglied im ADTV ist
 - c) Inhaber/in oder Teilhaber/in einer ADTV Tanzschule ist
 - d) an zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten im Laufe des zurückliegenden Ausbildungsjahres teilgenommen hat.
- (3) Die Ausbildungsberechtigung zur fachlich-theoretischen Aus- und Weiterbildung wird auf Antrag dem-/derjenigen durch die ADTV Geschäftsstelle erteilt, der/die
 - a) seit mindestens 3 Jahren ordentliches Mitglied im ADTV ist
 - b) die Ausbildungslehrerprüfung des ADTV bestanden hat
 - c) die hauptberufliche Tätigkeit als ADTV Tanzlehrer/in nachweist
 - d) an zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten im Laufe des zurückliegenden Ausbildungsjahres teilgenommen hat.
- (4) Zur Durchführung von zentralen und regionalen Seminaren sowie Workshops sind mit Zustimmung des Leiters TLA (Tanzlehrer-Akademie im ADTV e.V.) auch Personen berechtigt, die keine praktische oder fachlich-theoretische Ausbildungsberechtigung nachweisen können oder keine ADTV Mitglieder sind, sofern sie die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

Der/die zur Ausbildung Berechtigte ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung seiner/ihrer Ausbildungsberechtigung an mindestens zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten, nach den Richtlinien der FO-Ausbildungslehrer teilzunehmen.

- (5) Kommt der/die zur Ausbildung Berechtigte im Laufe eines Ausbildungsjahres seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ruht seine/ihre Ausbildungsberechtigung. Die Ausbildungsberechtigung lebt erst dann wieder auf, wenn der/die Berechtigte erneut an mindestens zwei Ausbildungslehrer-Pflichteinheiten innerhalb eines Ausbildungsjahres teilgenommen hat.
- (6) Dem/der zur Ausbildung Berechtigte/n kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums die Befugnis zur Ausbildung entzogen werden, wenn er/sie wiederholt oder schwer gegen die Ausbildungsordnung, den Berufsausbildungsvertrag oder die Satzung des ADTV e.V. verstoßen hat.

§ 4 (Ausbildungsvertrag)

- (1) Wer eine/n Auszubildende/n zur Berufsausbildung einstellt, hat mit dem/der Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Der ADTV registriert nur Berufsausbildungsverträge, die unverändert auf der Grundlage des ADTV-Musterberufsausbildungsvertrages geschlossen wurden. Die Vordrucke des ADTV-Musterberufsausbildungsvertrages sind bei der ADTV-Geschäftsstelle erhältlich.
- (3) Der Berufsausbildungsvertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen auszustellen, von den Vertragsparteien eigenhändig zu unterschreiben und bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres unter Beifügung folgender Unterlagen bei der ADTV-Geschäftsstelle einzureichen:
 - a) Lebenslauf (in Kopie)
- (4) Der/die Auszubildende hat dem/der Auszubildenden nach Rücksendung von zwei der drei Vertragsausfertigungen durch die ADTV-Geschäftsstelle unverzüglich eine Ausfertigung auszuhändigen.
- (5) Mit der Registrierung des Ausbildungsvertrages beim ADTV wird der/die Auszubildende assoziiertes Mitglied im ADTV.

§ 5 (Ausbildungsdauer)

- (1) Die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in dauert 3 Jahre. Sie beginnt entweder am 1. August, 1. September oder 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Mindeststundenzahl beträgt je Ausbildungsjahr:
 - 1) für die praktische Ausbildung 100 Stunden im Monat bei mindestens 10 Ausbildungsmonaten
 - 2) für die fachlich-theoretische Ausbildung 280 Unterrichtseinheiten
 - 3) für die seminaristische Ausbildung in Zentralseminaren, Seminaren in regionalen Ausbildungszentren und Workshops maximal 60 Unterrichtseinheiten
- (3) 1 Stunde beträgt 60 Minuten, 1 Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 6 (Ausbildungsberufsbild)

Die Berufsausbildung umfasst eine praktische, tänzerische, fachlich-theoretische und überfachliche Ausbildung. Gegenstand dieser Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind:

- 1) Berufsbildung, Arbeitsrecht
- 2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 3) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Jugendschutz
- 4) Abwicklung von Geschäftsvorgängen im Tanzschulbetrieb
- 5) Kundenbetreuung (z.B. Pausenbewirtung etc.)
- 6) Betriebswirtschaftslehre
- 7) PC-Grundkenntnisse und moderne Kommunikation
- 8) Selbstmanagement
- 9) Moderne Umgangsformen, Umgang mit Menschen
- 10) Animation und Motivation
- 11) Moderation, Veranstaltungsorganisation, Partytänze
- 12) Anatomie in der Tanzschule
- 13) Grundlagen der Allgemeinen Bewegungslehre
- 14) Unterrichtstheorie, Pädagogik und Rhetorik Teil 1, 2 und 3
- 15) Unterrichtspraxis für die Altersstufen ab drei Jahren bis zu Senioren
- 16) Musik in Theorie und Praxis
- 17) Tanzen und Technik nach ADTV gültiger Ausbildungsunterlage
- 18) Grundlagen der Bewegungs- und Isolationstechniken
- 19) Tanzen der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 20) Technik der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 21) Bewegungslehre der für die Ausbildung relevanten Paartänze
- 22) Zusatzqualifikation Basisausbildung
- 23) Zusatzqualifikation Spezialausbildung 1
- 24) Zusatzqualifikation Spezialausbildung 2

§ 7 (Ausbildungsrahmenplan)

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage I enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Ausbildungsordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der/die Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des BBiG befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

§ 8 (Ausbildungsplan)

Der/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildenden einen den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepassten Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweist.

§ 9 (Berichtsheft)

Der/die Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Dem/der Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der/die Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und zu unterzeichnen. Der nach § 8 erstellte und ausgehändigte Ausbildungsplan ist dem Berichtsheft beizufügen.

§ 10 (Zwischenprüfungen)

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste Zwischenprüfung soll spätestens im August des auf den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages folgenden Jahres, die zweite Zwischenprüfung spätestens im August des darauf folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 2 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
- (3) Die zweite Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 3 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
 - 3) In einer Lehrprobe von höchstens 90 Minuten und in einem Nachgespräch von höchstens 60 Minuten soll der Prüfling seine bis dahin erworbenen Lehrfähigkeiten unter Beweis stellen.

§ 11 (Abschlussprüfung)

- (1) Die Abschlussprüfung soll spätestens im August des der zweiten Zwischenprüfung folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I für das dritte Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.
 - 1) Der Prüfling soll im tänzerischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Minuten durch Vortanzen eines Programms in vorgegebenen Tänzen zeigen, dass er Figurenkombinationen aus für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Figuren als Herr und/oder Dame tänzerisch beherrscht und diese korrekt zu Musik darstellen kann. Hierbei soll der Prüfling die prüfungsrelevanten Kriterien gemäß Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in erfüllen.
 - 2) Der Prüfling soll im fachlich-theoretischen Teil der Prüfung, die in den einzelnen Fachgebieten mündlich abgehandelt wird, in insgesamt höchstens 3 Stunden zeigen, dass er die prüfungsrelevanten Inhalte theoretisch erklären, tänzerisch demonstrieren und für die Praxis umsetzen kann. Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in.
 - 3) In einer Lehrprobe von höchstens 90 Minuten und in einem Nachgespräch von höchstens 60 Minuten soll der Prüfling seine Lehrfähigkeiten unter Beweis stellen.

§ 12 (Berufsbezeichnung)

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, wird automatisch ordentliches Mitglied im ADTV und ist berechtigt, während der Dauer seiner Mitgliedschaft im ADTV die Berufsbezeichnung "ADTV Tanzlehrer/in" zu führen.

§ 13 (Übergangsregelung)

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Ausbildungsordnung.

Anlage I

Rahmenplan für die Ausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in Inklusive der betrieblichen (B) und überbetrieblichen (ÜB) Seminare

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitl. Richtwerte in UE's im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.	Berufsbildung, Arbeitsrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag c) Möglichkeiten der integrierten Zusatzausbildung und von Weiterbildungen d) Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes für den Ablauf der Ausbildung	durch den praktischen Ausbildungslehrer während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Ausstattung sowie Kundenstruktur des Ausbildungsbetriebes b) Zusammenwirken des Ausbildungsbetriebes mit Verbänden und Vereinigungen (ADTV - SW - DPV - TAF - TSTV - DTV)			
3.	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Jugendschutz	a) unfallverursachendes Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallgefahren b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe d) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung e) berufsbezogene Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen			
4.	Abwicklung von Geschäftsvorgängen im Tanzschulbetrieb	a) Organisation der Tanzschule b) büro- und verwaltungstechnische Arbeiten c) Schriftverkehr mit Tanzschulkunden			
5.	Kundenbetreuung	a) innerhalb der Tanzkurse / Kursbegleitung / Beratung b) außerhalb der Tanzkurse / Beratung c) Telefonverhalten			
6.	Betriebswirtschaftslehre	a) Art und Abwicklung von Zahlungen b) Erstellen von Rechnung und Quittung c) Berechnung von Mehrwertsteuern d) Rechte und Pflichten einer Lastschrift e) Dauerauftrag, Unterschiede zur Lastschrift f) Überweisung: Einzel-, Sammel-, Datenfernübertragung g) Bestandteile eines Kontoauszuges			
7.	PC-Grundkenntnisse und moderne Kommunikation	a) Umgang mit dem PC b) Umgang mit den wichtigsten Programmen für die Tanzschule c) Umgang mit eMail und Internet			

8.	Selbstmanagement	a) Prinzipien und Regeln der Zeitplanung b) Das Eisenhower-Prinzip c) Die ALPEN-Methode	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 4 4
9.	Moderne Umgangsformen, Umgang mit Menschen	a) Ungeschriebene Gesetze b) "Der Ton macht die Musik" c) Begrüßen/Vorstellen/Bekannt machen d) Angemessene Kleidung e) Der erste Eindruck	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 6
10.	Animation und Motivation	a) Grundlagen von Animationstechniken b) Grundlagen zur Motivationspsychologie	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 8
11.	Moderation, Veranstaltungsorganisation	a) Moderation für Kurse und Veranstaltungen b) Festgestaltung c) Planen von Veranstaltungen	ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 8 8
	Partytänze	Line Dances, Party-, Mode- und Animationstänze a) Kreistänze b) Linientänze c) Spieltänze d) Gruppentänze	
12.	Anatomie in der Tanzschule	a) Grundlagen der Anatomie des Menschen	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 4
13.	Grundlagen der Allgemeinen Bewegungsanalyse u. Streßbewältigung	a) Bewegung erkennen b) Beschreibung von Bewegung c) Analyse von Bewegung d) Beseitigung von Bewegungsfehlern	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 4
14.	Unterrichtstheorie, Pädagogik und Rhetorik Teil 1	a) lernpsychologische Grundlagen b) Einführung in die Allgemeine Unterrichtstheorie c) Kommunikation in der Tanzschule, Gesprächstechniken d) Sprachpraxis (Modelle der Kommunikationstheorie)	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 16 ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 16
		a) Motivation, Kommunikation, Lernen und Behalten b) Beobachtungsstudien aus der Sicht des Kursusassistenten c) Unterrichtsplanung d) Umgang mit Menschen e) Umgang mit Musik und Sprache	mittels Übungsheft durch den prakt. und theoretischen Ausbildungslehrer im 1. Ausbildungsjahr zu vermitteln B/ÜB
	Teil 2	a) modellgeleitete Unterrichtsanalysen b) Lernmodelle c) Stimmbildung d) Körperaufbau e) Körpersprache, Sprechverhalten f) Selbstdarstellung	ÜB seminaristisch zu vermitteln (zentral) 8 ÜB seminaristisch zu vermitteln (regional) 12
		a) Beobachtungsstudien aus der Sicht des Lehrers b) Beobachtungen an der Eigenperson c) Training des Lehrerverhaltens d) Einsatz von Körpersprache e) Unterrichtsplanung f) Bewegungsanalyse und Fehlerbeseitigung	mittels Übungsheft durch den prakt. und theoretischen Ausbildungslehrer im 2. Ausbildungsjahr zu vermitteln B/ÜB
Teil 3	a) weiterführende Unterrichtsmodelle b) Modelle zur Reflexion und Beurteilung des Lehr- und Lehrerverhaltens c) Training des Lehrerverhaltens	in 7 Fernlektionen im 3. Ausbildungsjahr zu vermitteln (regional) B/ÜB 24	

15.	Unterrichtspraxis	a) Assistieren in allen Kursusstufen b) Planen und Unterrichten von Grund- und Fortgeschrittenenkursen unter Anleitung und Aufsicht c) Analysieren des Unterrichts d) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 1. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
		a) Assistieren in allen Kursusstufen b) Planen und Unterrichten in allen Kursusstufen unter Anleitung c) Analysieren des Unterrichts d) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 2. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
		a) eigenständiges Planen und Unterrichten in allen Kursusstufen b) Analysieren des Unterrichts c) Reflexion der eigenen Tätigkeit	B durch den praktischen Ausbildungslehrer im 3. Ausbildungsjahr zu vermitteln			
16.	Musik in Theorie und Praxis	a) Noten- und Schlagwerte b) Einzählen, Mitzählen, Auszählen c) Methoden des Zählens d) rhythmisches Klatschen und Zählen e) Begriffserklärungen f) Umsetzung in die Kursuspraxis	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">36</td></tr></table>	36		
36						
17.	Tanzen der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis WTP)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV gültiger Technik für das 1. Ausbildungsjahre a) Herren- und Damenschritte b) Figurenverbindungen c) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführt werden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
	32					
	Technik der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis WTP)	a) Ziele, Technik und Stil b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte und von Figurenverbindungen c) methodisch-didaktische Umsetzung	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
	32					
Tanzen der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis DTA)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV gültiger Technik für das 2. Ausbildungsjahre a) Herren- und Damenschritte b) Figurenverbindungen c) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführtwerden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td></td><td style="text-align: center;">32</td><td></td></tr></table>		32		
	32					
Technik der offenen und geschlossenen Tänze (Praxis DTA)	a) Ziele, Technik und Stil b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte und von Figurenverbindungen c) methodisch-didaktische Umsetzung	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td></td><td style="text-align: center;">32</td><td></td></tr></table>		32		
	32					
18.	Grundlagen der Bewegungs- und Isolations-techniken	a) festgelegte Techniken und Schrittkombinationen b) Warm Up und Cool Down c) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Bewegungen und Elementen d) Zuordnung von Beispielen e) Tanzen von Kombinationen zu Musik f) Choreographieren	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer zu vermitteln <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">32</td><td></td><td></td></tr></table>	32		
32						

19.	Tanzen der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze (Praxis Hobby-Tanzen)	Tanzen zu Musik gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV-gültiger Technik für das 3. Ausbildungsjahr a) Herren- und Damenschritte b) Figurenverbindungen c) paarweises Tanzen, Paarpositionen, Führen und Geführtwerden	ÜB durch den theoretischen Ausbildungslehrer während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
20.	Technik der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze (Praxis Hobby-Tanzen)	fachlich-theoretische Analyse von Tänzen und Figuren gemäß Tänze- und Figurenliste nach ADTV-gültiger Technik a) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung der Herren- und Damenschritte b) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Figurenverbindungen	
21.	Bewegungslehre der ausbildungsrelevanten offenen und geschlossenen Tänze	a) tänzerische Demonstration und theoretische Erklärung von Bewegungen und Elementen b) Zuordnung von Beispielen c) Umsetzung in die Kursuspraxis	
22.	Spezialausbildung	Teilnahme an einem Basisseminar, falls nicht in der Regelausbildung enthalten	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB
23.	Spezialausbildung	Erwerb einer Instruktor-Urkunde ,falls nichts in der Regelausbildung enthalten (Spezialausbildung 1)	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB
24.	Spezialausbildung	Erwerb einer Fachtanzlehrer-Urkunde (Spezialausbildung 2)	Zusatzausbildung gemäß separater Regularien ÜB

Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband e.V. (ADTV)

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in

I Prüfungsausschüsse

§ 1 (Errichtung)

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Leiter der Tanzlehrer-Akademie (TLA) in Absprache mit dem Präsidenten Prüfungsausschüsse.

§ 2 (Zusammensetzung und Berufung)

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Leiter TLA in Absprache mit dem Präsidenten jährlich neu berufen.
- (3) Die TLA zahlt an den Prüfungsausschuss für bare Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtung) und für Zeitaufwand eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich aus den diesbezüglich jeweils gültigen Richtlinien der TLA ergibt.

§ 3 (Befangenheit)

- (1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen, mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dieses vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Leiter TLA oder der Prüfungsleiter.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann der Leiter TLA die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 (Vorsitz)

Dem Prüfungsausschuss sitzt der Prüfungsleiter vor. Der Prüfungsleiter wird vom Leiter TLA vorgeschlagen und vom Geschäftsführenden Präsidium bestätigt. Der Prüfungsleiter vertritt den Prüfungsausschuss nach außen hin. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

§ 5 (Verschwiegenheit)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Leiters TLA.

II Vorbereitung der Prüfung

§ 6 (Prüfungstermine)

- (1) Die Geschäftsstelle des ADTV bestimmt in Abstimmung mit dem Leiter TLA die für die Durchführung der Prüfungen maßgeblichen Termine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein.
- (2) Die ADTV-Geschäftsstelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen im Mitteilungsblatt "ADTV News" mindestens drei Monate vorher bekannt.

§ 7 (Anmeldung zur Prüfung)

- (1) Die Anmeldungen zur ersten und zweiten Zwischenprüfung sowie zur Abschlussprüfung sind schriftlich unter Beachtung der jeweiligen Anmeldefristen durch den/die Auszubildenden/e mit Zustimmung des/der Auszubildenden an die ADTV-Geschäftsstelle zu richten.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

§ 8 (Zulassungsvoraussetzung)

- (1) Zur ersten Zwischenprüfung ist zuzulassen, wer nach Maßgabe der "Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in" die notwendige Ausbildungszeit zurückgelegt, das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt, die erfolgreiche Teilnahme an den vom Verband vorgegebenen Seminaren für fachliche und überfachliche Themen nachgewiesen hat und Mitglied im ADTV ist.
- (2) Zur zweiten Zwischenprüfung ist zuzulassen, wer nach Maßgabe der "Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in" die notwendige Ausbildungszeit zurückgelegt, die erste Zwischenprüfung und erste Lehrprobe bestanden, das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt, die erfolgreiche Teilnahme an den vom Verband vorgegebenen Seminaren für fachliche und überfachliche Themen nachgewiesen hat und Mitglied im ADTV ist.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nach Maßgabe der "Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum/zur ADTV Tanzlehrer/in" die notwendige Ausbildungszeit zurückgelegt, die zweite Zwischenprüfung und zweite Lehrprobe bestanden, das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß geführt, die erfolgreiche Teilnahme an den vom Verband vorgegebenen Seminaren für fachliche und überfachliche Themen sowie die erfolgreich abgeschlossenen Zusatzausbildungen nachgewiesen hat und Mitglied im ADTV ist.

§ 9 (Entscheidung über die Zulassung)

- (1) Über die Zulassung zu den Zwischenprüfungen und der Abschlussprüfung entscheidet der Leiter TLA. Hält der Leiter TLA die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in spätestens 4 Wochen vor Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungstages und -ortes mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann bis zum Prüfungstage widerrufen werden, wenn:
 - a) sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde
 - b) das Berichtsheft nicht ordnungsgemäß geführt oder am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung nicht vorgelegt wurde.
 - c) der/die Prüfungskandidat/in nicht alle offenen Posten im Verband bis 14 Tage vor Prüfungsbeginn beglichen hat.

§ 10 (Prüfungsgebühren)

- (1) Die Prüfungsgebühren trägt der/die Auszubildende.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des ADTV.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Die Prüfungsgebühr muss 3 Wochen vor dem Prüfungstermin auf diesem Konto gutgeschrieben sein.

III Durchführung der Prüfung

§ 11 (Prüfungsgegenstand)

Durch die Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die erforderlichen tänzerischen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen, theoretischen und überfachlichen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm/ihr in der theoretischen und praktischen Ausbildung vermittelten Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 12 (Gliederung der Prüfung)

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in einen tänzerischen und einen fachlich-theoretischen Teil gliedern. Der fachlich-theoretische Teil wird in Prüfungsfächer unterteilt, die mündlich abzuhandeln sind.
- (2) Die erste Zwischenprüfung hat folgenden Inhalt:
 - 1) tänzerische Prüfung
(Herren- und/oder Damenschritte nach Angabe des Prüfungsleiters)
 - a) Tanzen ausgewählter Tänze zu Musik
Vortanzen eines Programms aus den für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Tänzen und Figuren als Herr oder als Dame nach ADTV-gültiger Technik.
Bewertet wird nach den Kriterien Takt, Rhythmus, Haltung, Raumeinteilung, Bein- und Fußarbeit sowie Erkennbarkeit der Position zum gedachten Partner.
 - 2) fachlich-theoretische Prüfung
 - a) Musik in Theorie und Praxis
Überprüfen der theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Musiktheorie (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
 - b) Offene und Geschlossene Tänze (Praxis WTP)
 - Überprüfen der theoretischen und praktischen Kenntnisse über Ziele, Technik und Stil des WTP.
 - Überprüfen der tänzerischen und theoretischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren und daraus sich ergebenden Figurenkombinationen.
Zu jeder Figur müssen - wo möglich - zwei Beispiele für eine Figurenkombination bekannt sein.
 - Überprüfen der praktischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren in Bezug auf Bewegung und Paarpositionen.
 - c) Grundlagen der Bewegungs- und Isolationstechniken
Überprüfen der tänzerischen und theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Bewegungs- und Isolationstechniken (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
 - d) Bewegungslehre der Paartänze
Überprüfen der tänzerischen und theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Bewegungslehre (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
Zu jedem technischen Begriff müssen - wo möglich - zwei Beispiele bekannt sein.

- e) Technik der Paartänze
Überprüfen der tänzerischen und theoretischen Kenntnisse der für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren und daraus sich ergebenden Figurenkombinationen gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen.
Zu jeder Figur müssen - wo möglich - zwei Beispiele für eine Figurenkombination bekannt sein.

(3) Die zweite Zwischenprüfung hat folgenden Inhalt:

- 1) tänzerische Prüfung
(Herren- und/oder Damenschritte nach Angabe des Prüfungsleiters)
 - a) Tanzen der ausgewählten Tänze zu Musik
Vortanzen eines Programms aus den für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Tänzen und Figuren als Herr oder als Dame gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen.
Bewertet wird nach den Kriterien Takt, Rhythmus, Haltung, Raumeinteilung, Heben und Senken, Bein- und Fußarbeit, Erkennbarkeit der Position zum gedachten Partner sowie tänzerische Koordination.
- 2) fachlich-theoretische Prüfung
 - a) Offene und Geschlossene Tänze (Praxis DTA)
 - Überprüfen der theoretischen und praktischen Kenntnisse über Ziele, Technik und Stil des DTA.
 - Überprüfen der tänzerischen und theoretischen Kenntnisse der für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren und daraus sich ergebenden Figurenkombinationen.
Zu jeder Figur müssen - wo möglich - zwei Beispiele für eine Figurenkombination bekannt sein.
 - Überprüfen der praktischen Kenntnisse der für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren in Bezug auf Bewegung und Paarpositionen.
 - b) Musik in Theorie und Praxis
Überprüfen der theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Musiktheorie (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
 - c) Bewegungslehre der Paartänze
Überprüfen der tänzerischen, theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Bewegungslehre (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
Zu jedem technischen Begriff müssen - wo möglich - zwei Beispiele bekannt sein.
 - d) Technik der Paartänze
Überprüfen der tänzerischen und theoretischen Kenntnisse der für das zweite Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren und daraus sich ergebenden Figurenkombinationen gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen.
Zu jeder Figur müssen - wo möglich - zwei Beispiele für eine Figurenkombination bekannt sein.

(4) Die Abschlussprüfung hat folgenden Inhalt:

- 1) tänzerische Prüfung
(Herren- und/oder Damenschritte nach Angabe des Prüfungsleiters)
 - a) Tanzen der Paartänze zu Musik
Vortanzen eines Programms aus den für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Tänzen und Figuren als Herr und/oder als Dame gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen.
Bewertet wird nach den Kriterien Takt, Rhythmus, Haltung, Raumeinteilung, Heben und Senken, Bein- und Fußarbeit, Erkennbarkeit der Position zum gedachten Partner, tänzerische Koordination, Schwung, Körperaktionen und Hüftbewegungen.
- 1) fachlich-theoretische Prüfung
 - a) Musik in Theorie und Praxis
Überprüfen der theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Musiktheorie (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
 - b) Bewegungslehre der Paartänze
Überprüfen der tänzerischen, theoretischen und praktischen Kenntnisse der für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Themen und Begriffe der Bewegungslehre (gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen).
Zu jedem technischen Begriff müssen - wo möglich - zwei Beispiele bekannt sein.
 - c) Offene und Geschlossene Tänze (Praxis Hobby-Tanzen)
Überprüfen der tänzerischen und theoretischen Kenntnisse der für das dritte Ausbildungsjahr festgelegten Tänze und Figuren und daraus sich ergebenden Figurenkombinationen gemäß der jeweils gültigen ADTV-Unterlagen.
Zu jeder Figur müssen - wo möglich - zwei Beispiele für eine Figurenkombination bekannt sein.

§ 13 (Nichtöffentlichkeit)

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums sowie der/die Auszubildende und der/die Ausbilder/in des/der Prüfungsteilnehmers/in können anwesend sein. Der Prüfungsleiter kann im Einvernehmen mit dem Leiter TLA andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14 (Leitung und Aufsicht)

Der Prüfungsleiter ist für die Durchführung und Überwachung der Prüfung zuständig. Die Prüfungsteilnehmer/innen werden durch ihn vor Beginn der Prüfung über den Prüfungszeitplan informiert.

§ 15 (Rücktritt, Nichtteilnahme)

- (1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die TLA-Leitung.
- (5) Eine Erstattung oder Gutschreibung der Prüfungsgebühren im Falle des Rücktritts oder der Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Die erneute Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung hat zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Folgejahr zu erfolgen. Bis dahin gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Berufsausbildungsvertrages gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung, zu jedem späteren Zeitpunkt sind die Vorschriften der im jeweiligen Prüfungsjahr gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzuwenden.
- (7) Bei erneuter Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung gelten die vorstehenden Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sinngemäß.

IV Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 16 (Bewertung)

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 12 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
Note 1 = sehr gut
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
Note 2 = gut
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
Note 3 = befriedigend
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 4 = ausreichend
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse lückenhaft sind
Note 5 = mangelhaft
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse nicht vorhanden sind
Note 6 = ungenügend
- (2) Es können halbe Noten vergeben werden.

- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Bei einem theoretischen Fach mit gemeinsamer Bewertung mehrerer Prüfer/innen werden die Noten addiert und durch die Anzahl der Prüfer/innen dividiert.

§ 17 (Prüfungsergebnis)

- (1) Jede Prüfung gilt als
 - sehr gut bestanden
bei einer Schnittnote von 1,0 - 1,5
 - gut bestanden
bei einer Schnittnote von 1,6 - 2,5
 - bestanden
bei einer Schnittnote von 2,6 - 4,0
- (2) Ab einer Durchschnittsnote von 4,1 und darunter gilt eine Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Beim Erreichen der Durchschnittsnote 4,0 oder besser gilt die Prüfung auch dann als nicht bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in der Zwischen- oder Abschlussprüfung
 - a) in der tänzerischen Prüfung in einer Sektion (Inhalte der Sektionen werden vom TLA festgelegt und bis zum 31.12. eines jeden Jahres veröffentlicht) die Durchschnittsnote von 4,0 nicht erreicht
 - b) in zwei der fachlich-theoretischen Prüfungsfächer eine 5 oder schlechter erhält.
- (4) Eine Nachprüfung wird nötig, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in
 - a) in der tänzerischen Prüfung in einer Sektion (Inhalte der Sektionen werden vom TLA festgelegt und bis zum 31.12. eines jeden Jahres veröffentlicht) von der Mehrheit der Prüfer in einem Tanz eine 5 oder schlechter erhält oder die tänzerische Schnittnote von 4,0 in einer Sektion nicht erreicht worden ist, in den theoretischen Fächern jedoch eine Schnittnote von 2,0 oder besser als Prüfungsergebnis erzielt wurde. In diesem Fall muss die gesamte tänzerische Prüfung der jeweiligen Sektion nachgeprüft werden.
 - b) in der fachlich-theoretischen Prüfung in zwei der Fächer eine 5 oder schlechter erhält, jedoch die Schnittnote der beiden tänzerischen Sektionen von 2,0 oder besser als Prüfungsergebnis erzielt wurde. In diesem Fall müssen die beiden Fächer nachgeprüft werden.
- (5) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Prüfungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Der Prüfungsleiter muss dem/der Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung mitteilen, ob er/sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 18 (Prüfungszeugnis)

Über die Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in vom ADTV ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis enthält:

- a) die Bezeichnung der Prüfung
- b) die Personalien des/der Prüfungsteilnehmers/in
- c) das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer
- d) das Datum des Bestehens der Prüfung
- e) die Unterschrift des Leiters TLA
- f) die Unterschrift des Prüfungsleiters

§ 19 (nicht bestandene Prüfung)

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/in und sein/e Ausbildender/in einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Nach- und Wiederholungsprüfung gemäß § 20 wird hingewiesen.

§ 20 (Nachprüfung, Wiederholungsprüfung)

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Falle einer Nach- oder Wiederholungsprüfung nach frühestens 4 Monaten oder spätestens im darauf folgenden Jahr abgelegt werden.
- (2) Für Nach- und Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften über die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfung sowie über das Prüfungsergebnis sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem § 20 etwas anderes ergibt.
- (3) Die Prüfungsgebühren für die Nach- und Wiederholungsprüfung trägt der/die Auszubildende.

V Schlussbestimmungen

§ 21 (Prüfungsunterlagen)

- (1) Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren.

§ 22 (Inkrafttreten, Genehmigung)

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung in den ADTV News in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wurde durch das Geschäftsführende Präsidium verabschiedet.